



Richtplan Kanton Graubünden, Genehmigungspaket 2019 – Genehmigung durch den Bund

Prüfungsbericht zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Referenz/Aktenzeichen: N323-0125

1 Gegenstand der Genehmigung

1.1 Antrag des Kantons

Mit dem Schreiben vom 5. August 2019 hat das Departement für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden das UVEK ersucht, die Richtplananpassung «Sammelpaket 2019» zu genehmigen. Die Anpassungen betreffen folgende Bereiche:

1. Materialabbau, -verwertung Surselva/Ilanz
2. Materialabbau, -verwertung Hinterrhein
3. Materialabbau, -verwertung, unterirdischer Steinbruch Valzeina
4. Regionaler Naturpark "Parco Val Calanca»
5. Raumordnungspolitik und Siedlung
6. Kap. 7.3 Kommunikation, Streichung des Kapitels

1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Mit E-Mail vom 22. August 2019 hat das Bundesamt für Raumentwicklung ARE den Vertretern der Raumordnungskonferenz (ROK) die vom Kanton Graubünden eingereichten Richtplanunterlagen zur Stellungnahme unterbreitet. Materiell geäußert haben sich das Bundesamt für Umwelt BAFU, das Bundesamt für Energie BFE, das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS sowie das Bundesamt für Landwirtschaft BLW. Die Anliegen und Hinweise aus den entsprechenden Stellungnahmen sind soweit möglich in den vorliegenden Prüfungsbericht eingeflossen.

Mit Schreiben vom 13. Februar 2020 wurde dem Kanton Graubünden die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsberichtsentswurf zu äussern. In der Stellungnahme vom 19. Februar 2020 hat sich das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) mit dem Ergebnis der Prüfung einverstanden erklärt.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt der Anpassungen und Beurteilung durch den Bund

2.1 Materialabbau, -verwertung Surselva/Ilanz

Die vorliegende Prüfung der Richtplananpassung, Region Surselva, Materialabbau und -verwertung im Raum Ilanz, bezieht sich auf folgende eingereichte Unterlagen:

- Erläuternder Bericht, Amt für Raumentwicklung Graubünden, Stand 17. Mai 2018
- Richtplankarte, Stand 17. Mai 2018
- Objektliste kantonaler Richtplan (Auszug Kap. 7.4 Surselva), Stand 17. Mai 2018
- Beschluss der Regierung des Kantons Graubünden vom 11. Dezember 2018

Die öffentliche Mitwirkung zur vorliegenden Richtplananpassung erfolgte vom 23. Februar bis 26. März 2018. Eine Vorprüfung durch den Bund hat nicht stattgefunden.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung werden die Materialabbau- und -verwertungs-Standorte *Sevgein/Tschentaneras* (bisher Zwischenergebnis, Objekt 02.VB.10.4) sowie *Schluein/Isla/Seglias* (bisher Vororientierung, Objekt Nr. 02.VB.09.8) als Festsetzungen in den Richtplan aufgenommen.

Vorhaben Sevgein/Tschentaneras (Biggluel)

Das BAFU weist darauf hin, dass das Vorhaben am Standort *Sevgein/Tschentaneras* drei Feldgehölze tangiert. Diese gelten gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz [NHG; SR 451] als schützenswerte Lebensräume. Die beeinträchtigten Feldgehölze sind in der unmittelbaren Umgebung durch standortgerechte und einheimische Arten zu ersetzen.

Hinweis: Die am Standort *Sevgein/Tschentaneras* vom Vorhaben beeinträchtigten Feldgehölze sind in der unmittelbaren Umgebung durch standortgerechte und einheimische Arten zu ersetzen.

Das neu festgesetzte Abbaugelände befindet sich auf Fruchtfolgeflächen (FFF). Gemäss den Erläuterungen muss das Gelände nach der Auffüllung so rekultiviert werden, dass wiederum ackerfähiger Boden entsteht. Der Bund weist darauf hin, dass temporär beanspruchte FFF nicht an den kantonalen Mindestumfang FFF angerechnet werden dürfen, jedoch im FFF-Inventar verbleiben können, wenn sie speziell ausgewiesen werden. Die Flächen können erst bei der vollständigen Rekultivierung, in der Regel frühestens vier Jahre nach Abschluss der Rekultivierungsmassnahmen, wieder an den Mindestumfang angerechnet werden.

Hinweis: Die rekultivierten Fruchtfolgeflächen FFF haben die Qualitätskriterien gemäss der Vollzugs- hilfe 2006 zum Sachplan FFF des ARE zu erfüllen. Die Flächen der temporär beanspruchten FFF können nicht an den kantonalen Mindestumfang FFF angerechnet und erst nach der vollständig erfolgten Rekultivierung diesem wieder hinzuzufügt werden.

Vorhaben Schluein/Isla/Seglias

Das BAFU weist darauf hin, dass das Vorhaben am Standort *Schluein/Isla/Seglias* eine Hecke tangiert. Hecken gelten gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} NHG als schützenswerte Lebensräume. Die beeinträchtigte Hecke ist in der unmittelbaren Umgebung durch eine Hecke aus standortgerechten und einheimische Arten zu ersetzen.

Das BAFU merkt an, dass der Abbauperimeter der Etappe 2 südlich unmittelbar an das Flachmoor von regionaler Bedeutung Nr. 1026 angrenzt. Flachmoor-Biotop gelten gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG als schützenswerte Lebensräume und sind vor Beeinträchtigungen durch den Abbau zu schützen. Der Kanton hat dafür zu sorgen, dass das Flachmoor-Biotop vor Beeinträchtigungen geschützt wird. Es dürfen auch keine festen und flüssigen Materialien in das Moor abgegeben werden. Das Flachmoor muss mit einem Zaun geschützt werden und es dürfen weder Baupisten noch Installationsplätze erstellt werden.

Im Erläuterungsbericht steht, dass das Grundwasser in den Ebenen von Isla und Seglias resp. im Perimeter des Abbaivorhabens Schluein/Isla/Seglias keine Trinkwasserqualität habe und ein Abbau im Grundwasser somit grundsätzlich möglich sei. Für das BAFU ist diese Feststellung nicht nachvollziehbar. Der Standort liegt im Gewässerschutzbereich A_u. Zum Gewässerschutzbereich A_u gehören sämtliche Grundwasserleiter mit nutzbarem Grundwasser. Ein Grundwasservorkommen gilt als nutzbar, wenn das Wasser im natürlichen oder angereicherten Zustand in einer Menge vorhanden ist, dass eine Nutzung in Betracht fallen kann (ohne Berücksichtigung des Bedarfs) sowie die qualitativen Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung an Trinkwasser erfüllt sind, nötigenfalls nach Anwendung einfacher Aufbereitungsverfahren (Anh. 4 Ziff. 111 Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 [GSchV; SR 814.201]). Bei den geplanten Erweiterungen beim Standort Schluein/ Isla/Seglias muss deshalb der Mindestabstand zum Grundwasserspiegel eingehalten werden. Die Festsetzung des Abbaus in der vorliegenden Form, d.h. unter dem Grundwasserspiegel im Gewässerschutzbereich A_u, ist nicht zulässig. Sollte das Grundwasser im betroffenen Gebiet tatsächlich schon heute nicht nutzbar sein, so müsste der Gewässerschutzbereich A_u aufgehoben werden.

Aufträge für die nachgeordnete Planung:

- Das an den Abbauperimeter angrenzende Flachmoor-Biotop ist vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Bei den geplanten Erweiterungen des Kiesabbaus im Gewässerschutzbereich A_u beim Standort Schluein/Isla/Seglias ist der Mindestabstand zum Grundwasserspiegel einzuhalten, d.h. es ist eine schützende Materialschicht von mindestens 2 m über dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel zu belassen (Anh. 4 Ziff 211 Abs. 3 GSchV). Sollte das Grundwasser im betroffenen Gebiet schon heute nicht nutzbar sein, müsste der Kanton den Gewässerschutzbereich A_u aufheben.

Hinweise:

- Die am Standort Sevgein/Tschentaneras vom Vorhaben beeinträchtigte Hecke ist in der unmittelbaren Umgebung durch eine Hecke aus standortgerechten und einheimische Arten zu ersetzen.
- Das BAFU empfiehlt, künftig im Richtplan die Bezeichnung Materialverwertung (anstelle von Materialablagerung) zu verwenden sowie die gemäss Abfallverordnung abschliessend möglichen Bezeichnungen der Deponietypen zu verwenden (Art. 30e Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 [USG; SR 814.01], Art. 35 Abs. 1 Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 [VVEA; SR 814.600]).

2.2 Materialabbau, -verwertung Hinterrhein (Brunst II)

Die vorliegende Prüfung der Richtplananpassung, Region Viamala, Materialabbau und -verwertung Hinterrhein, bezieht sich auf folgende eingereichte Unterlagen:

- Erläuternder Bericht, Amt für Raumentwicklung Graubünden, Stand 7. Dezember 2018
- Richtplankarte und Objektliste, Stand 7. Dezember 2018
- Beschluss der Regierung des Kantons Graubünden vom 21. Januar 2019

Die öffentliche Mitwirkung zur vorliegenden Richtplananpassung erfolgte vom 3. November bis 2. Dezember 2017. Eine Vorprüfung durch den Bund hat nicht stattgefunden.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung hat der Kanton den Materialabbau-Standort Brunst II in der Gemeinde Hinterrhein neu als Festsetzung im Richtplan aufgenommen.

Die Richtplananpassung wurde vom Bund vorgeprüft. Im Vorprüfungsbericht vom 3. April 2017 hatte der Bund den Kanton aufgefordert, im Hinblick auf die Genehmigung der Richtplananpassung die Unterlagen mit Angaben zur Naturgefahrensituation zu ergänzen und stufengerecht nachzuweisen, dass der Materialabbau machbar ist und keine erhöhte Gefährdung Dritter verursacht.

Gemäss Erläuterungsbericht vom 7. Dezember 2018 wurden diese Abklärungen getroffen. Es wurde festgestellt, dass der gesamte Abbauperimeter in einem Gebiet mit erheblicher Steinschlag-, Lawinen-

und Murganggefahr liegt. Ein Abbau ist damit nur saisonal möglich, und für die Betriebszeit ist ein umfassendes Sicherheitskonzept erforderlich. Im Regierungsbeschluss vom 21. Januar 2019 ist festgehalten, dass diese Vorgaben bei der Revision der Nutzungsplanung und dem notwendigen BAB-Verfahren stufengerecht umzusetzen sind. Der Kanton hat damit den Auftrag aus der Vorprüfung in Bezug auf die Naturgefahren erfüllt.

Gemäss Erläuterungsbericht (Ziff. 3.2.3 Flora) werden durch den Bau und Betrieb des Steinbruchs Brunst II Eingriffe in schützenswerte Lebensräume nötig. Das BAFU betont, dass die im Bericht aufgeführten Massnahmen (u.a. Optimierungen der Linienführung der Erschliessungsstrasse, Verpflanzungen, etc.) zwingend umzusetzen sind.

2.3 Materialabbau, -verwertung, unterirdischer Steinbruch Valzeina

Die vorliegende Prüfung der Richtplananpassung, Region Prättigau/Davos, Materialabbau und -verwertung sowie Abfallbewirtschaftung, bezieht sich auf folgende eingereichte Unterlagen:

- Erläuternder Bericht, Amt für Raumentwicklung Graubünden, 29. November 2018
- Richtplankarte, Stand 29. November 2018
- Objektliste Materialabbau und Materialverwertung, Stand 29. November 2018
- Objektliste Abfallbewirtschaftung, Stand 29. November 2018
- Beschluss der Regierung des Kantons Graubünden vom 28. Mai 2019

Die öffentliche Mitwirkung zur vorliegenden Richtplananpassung erfolgte vom 27. Oktober bis 27. November 2017.

Die vorliegende Richtplananpassung beinhaltet die Aufnahme des Standortes Valzeina in den kantonalen Richtplan für einen unterirdischen Materialabbau (Steine und Kies) und als Ablagerungsstandort zur Materialverwertung von unverschmutztem Ausbruch- und Aushubmaterial und zur Entsorgung (Deponietyp B, C und D):

- Materialabbau und -verwertung (Objekt 28.VB.01), Etappe 1 (Festsetzung); Etappe 2 (Zwischenergebnis)
- Deponie Typ B, C und D (Objekt 28.VD.01) Etappe 1 (Festsetzung); Etappe 2 (Zwischenergebnis).

Die Richtplananpassung wurde vom Bund vorgeprüft (Vorprüfungsbericht vom 25. Juni 2018). Darin hatte der Bund dem Kanton den Auftrag erteilt, im Rahmen der nachgeordneten Planung sicherzustellen, dass Flora und Fauna möglichst wenig beeinträchtigt werden und das Grundwasser nicht durch belastetes Deponiematerial verunreinigt wird. In den Erläuterungen erklärt der Kanton diesen Auftrag als verbindlich.

Das BAFU weist darauf hin, dass das Vorhaben Waldareal beansprucht und dass für die Erschliessungsstrasse sowie den Abbaubereich eine Rodungsbewilligung erforderlich ist.

2.4 Regionaler Naturpark «Parco Val Calanca»

Die vorliegende Prüfung der Richtplananpassung, Region Moesa, Regionaler Naturpark «Parco Val Calanca» bezieht sich auf folgende eingereichte Unterlagen:

- Erläuternder Bericht, Amt für Raumentwicklung Graubünden / Region Moesa, März 2019
- Kantonale Richtplankarte, März 2019
- Kantonaler Richtplan, Kapitel 3.4 Regionalpärke, Objektliste
- Beschluss der Regierung des Kantons Graubünden vom 25. Juni 2019

Die öffentliche Mitwirkung zur vorliegenden Richtplananpassung erfolgte vom 17. Januar bis 15. Februar 2019.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung erfolgt die räumliche Sicherung des Regionalen Naturparks «Parco Val Calanca» gemäss Artikel 27 der Pärkeverordnung vom 7. November 2007 [PäV; SR 451.36], vorerst als Zwischenergebnis im Hinblick auf die Errichtungsphase. Gemäss den Erläuterungen sollen während der Errichtungsphase (2020-2023) die offenen räumlichen Fragen (z.B. in den Bereichen Militär und Energie, Parkperimeter) im Hinblick auf die spätere Festsetzung des Parks im Richtplan geklärt werden. Der Bund weist darauf hin, dass die vom Bund genehmigte Festsetzung des Parks Voraussetzung für die Verleihung des Parklabels sein wird.

Strategisch-räumliche Ziele

Gemäss den Bemerkungen im Objektblatt enthält der Managementplan für die Errichtungsphase die «vorläufigen» strategischen Parkziele. Diese sollen in der Errichtungsphase überprüft und ggf. angepasst und anschliessend im Parkvertrag festgehalten werden. Aus Sicht des Bundes soll der Richtplan im Hinblick auf die Festsetzung des Parks die strategisch-räumlichen Ziele explizit und verbindlich festlegen.

Das BFE weist darauf hin, dass das im Managementplan [piano di gestione, marzo 2019] enthaltene strategische Ziel 2.4 *promuovere l'utilizzazione di risorse energetiche rinnovabili* in den Erläuterungen unter 4.1.2 nicht aufgeführt ist. Dieses Ziel sollte - ergänzt durch den Aspekt Energieeffizienz – im Hinblick auf die Festsetzung ebenfalls unter den strategischen Zielen des Parkprojekts aufgeführt werden.

Parkperimeter

Es handelt sich vorliegend um einen «vorläufigen» Parkperimeter (Zwischenergebnis) für die Errichtungsphase. Der Perimeter umfasst vier Gemeinden (das Gebiet der Gemeinde Mesocco teilweise) mit einer Fläche von 120 km². Gemäss den Erläuterungen soll im Hinblick auf die Festsetzung des Parkperimeters geklärt werden, ob weitere Gemeinden einbezogen werden sollen.

Räumliche Koordinationsaufgaben

Während der Errichtungsphase resp. im Hinblick auf die Festsetzung des Parks sollen mögliche Konflikte zwischen den Parkzielen mit bestehenden Regelungen in den Sachplänen und Richtplänen geprüft werden (Ziff. 4.3 Erläuterungsbericht).

- Militärische Nutzungen

Gemäss den Erläuterungen liegt ein Teil des Schiessplatzes San Bernardino im Parkperimeter, allerdings wird die militärische Nutzung des Schiessplatzes durch den Regionalen Naturpark nicht tangiert.

- Energie

In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass sich im Parkperimeter das Wasserkraftwerk-Vorhaben Val Bella, Rossa (Objekt 15.VE.01, Vororientierung) befindet. Während der Errichtungsphase soll die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Parkzielen geklärt werden.

Das BFE weist darauf hin, dass im Konzept Windenergie des Bundes (Grundlagenkarte Bund) im Gebiet San Bernardino Windpotenzialgebiete ausgeschieden sind. Diese Grundlage sollte im Falle einer Vergrösserung des Parkperimeters mitberücksichtigt werden.

Auftrag für die Weiterentwicklung: Der Kanton Graubünden wird aufgefordert, bei der Festsetzung des Regionalen Naturparks «Parco Val Calanca» im kantonalen Richtplan nebst dem Perimeter auch die strategisch-räumlichen Ziele und den Koordinationsbedarf behördenverbindlich aufzunehmen.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung hat der Kanton zudem das Objekt Nr. 14.LR.01 Parc Adula im Sinne einer Fortschreibung aus dem Richtplan gestrichen. Der Bund nimmt dies im Sinne von Artikel 11 Absatz 3 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) zur Kenntnis.

2.5 Raumordnungspolitik und Siedlung

Der Kanton hat folgende Unterlagen eingereicht:

- Richtplananpassung in den Bereichen Raumordnungspolitik und Siedlung, Richtplantext – Kapitel 2 und 5, März 2018, aktualisiert im Mai 2019
- Beschluss der Regierung des Kantons Graubünden vom 25. Juni 2019

Die vorliegenden Textanpassungen im Bereich Siedlung (Richtplankapitel 2 und 5) sind aufgrund der Vorbehalte und Aufträge aus der Genehmigung der Richtplananpassung «Raumordnungskonzept und Siedlung» durch den Bundesrat vom 10. April 2018 erfolgt. Weitere Aktualisierungen erfolgten aufgrund des Bundesgerichtsentscheids zu einer Erhaltungszone (Erhaltungszonen gelten nicht als Bauzonen) sowie der Teilrevision des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG).

Kap. 5.2.1 Siedlungsgebiet

Festsetzungen des räumlich festgelegten Siedlungsgebiets (Änderungen des Koordinationsstandes von Zwischenergebnis auf Festsetzung) sowie künftige Siedlungsgebietserweiterungen ≥ 1 ha sind dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten (Ziff. 4 Genehmigungsbeschluss).

Kap. 5.2.2 Wohn-, Misch- und Zentrumszonen, Kap. 5.2.3 Arbeitsgebiete

Die Voraussetzungen für Einzonungen wurden je ergänzt mit der Anforderung, die Vorgaben von Artikel 30 Absatz 1^{bis} RPV zu erfüllen (Ziff. 6 c bzw. 3 b Genehmigungsbeschluss).

Die Festlegung zu den strategischen Arbeitsgebieten sowie den Arbeitsgebieten im urbanen, suburbanen, ländlichen und touristischen Raum «*Sie erfüllen die Anforderungen nach Artikel 30 Absatz 1^{bis} Buchstabe a RPV*» wurde gestrichen (Ziff. 3 a Genehmigungsbeschluss).

Kap. 5.2.5 Gebiete für touristische Beherbergung

Der Kanton hat die vom Bund nicht genehmigten Festlegungen zu «*Standorte ohne direkten Siedlungsbezug.....*» aus dem Richtplan gestrichen (Ziff. 5 Genehmigungsbeschluss).

Das ARE stellt fest, dass der Kanton die Genehmigungsvorbehalte und Aufträge aus der Genehmigung der Richtplananpassung «Raumordnungskonzept und Siedlung» vom 10. April 2019 in Bezug auf das Siedlungsgebiet, Wohn-, Misch- und Zentrumszonen, Arbeitsgebiete sowie Gebiete für die touristische Beherbergung weitgehend umgesetzt hat. Noch nicht umgesetzt sind die Aufträge, die Anforderungen an die ÖV-Erschliessung von Arbeitsgebieten und den Richtplantext mit Kriterien für Erweiterungen oder Verlagerungen des Siedlungsgebiets zu ergänzen (Ziff. 6 a, 6 b Genehmigungsbeschluss).

2.6 Kap. 7.3 Kommunikation: Streichung des Kapitels

Mit Departementsverfügung vom 10. Mai 2019 hat das Departement für Volkswirtschaft und Soziales das bisherige Kapitel 7.3 Kommunikation aus dem kantonalen Richtplan gestrichen. In diesem Kapitel gibt es insbesondere Festlegungen zur Grundversorgung mit Neuen Informations- und Kommunikationstechnologien (NIKT). Der Kanton begründet die Streichung des Kapitels damit, dass aufgrund der erfolgten dynamischen Entwicklung resp. des technischen Fortschritts auf diesem Gebiet inzwischen sämtliche Inhalte überholt sind.

Der Bund nimmt die Streichung des Kapitels 3.7 zur Kenntnis.

3 Folgerung und Antrag

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Art. 11 Abs. 2 RPV Folgendes beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 21. Februar 2020 wird die Richtplananpassung „Sammelpaket 2019“ des Kantons Graubünden unter Vorbehalt der Ziffer 2 genehmigt.
2. Der Kanton Graubünden wird aufgefordert, bei der Festsetzung des Regionalen Naturparks «Parco Val Calanca» im kantonalen Richtplan nebst dem Perimeter auch die strategisch-räumlichen Ziele und den Koordinationsbedarf behördenverbindlich aufzunehmen.

Bundesamt für Raumentwicklung



Dr. Maria Lezzi

Direktorin

Ittigen, 21. Februar 2020